

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 und 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

1. das Halten, die Zucht und die Kontrolle von Hunden;
2. die Erhebung der Hundesteuer.

² Vorbehalten bleiben die Tierschutzgesetzgebung³, die weiteren Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung⁴ und die Bestimmungen betreffend Hunde in der Jagd⁵- und Polizeigesetzgebung⁶.

II. HALTUNG, ZUCHT UND KONTROLLE

A. Hundehaltung

Art. 2 Artgerechte Haltung

Hunde sind nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung⁴ artgerecht zu halten.

Art. 3 Gefährdung, Belästigung

¹ Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen und fremdes Eigentum nicht beschädigen.

² Die Ausbildung von Hunden für den Polizei- oder Bewachungsdienst hat derart zu erfolgen, dass die Hunde für die Allgemeinheit keine Gefahr darstellen.

Art. 4 Angriffe

¹ Es ist verboten:

1. Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen;
2. Hunde absichtlich zu reizen;
3. Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.

² Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift.

³ Vorbehalten bleibt der Einsatz von Hunden im Polizei- und Bewachungsdienst.

Art. 5 Meldung von Angriffen und Bedrohungen

¹ Der Kanton richtet eine Stelle ein, bei der Bissverletzungen von Hunden und Bedrohungen aller Art durch Hunde gemeldet werden können.

² Betroffene sowie informierte Personen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, die Polizei und Versicherer sind angehalten, derartige Vorkommnisse zu melden.

Art. 6 Massnahmen

¹ Das zuständige Amt ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:

1. die Halterinnen und Halter von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen;
2. Bissverletzungen gemeldet werden;
3. ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;
4. Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² Es kann insbesondere:

1. Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
2. Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;

3. einen Hund zu Lasten der Halterin oder des Halters unter Beobachtung stellen;
4. einen Wesenstest des Hundes anordnen;
5. den Besuch eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
6. in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten oder die Beseitigung des Hundes anordnen.

³Rechtskräftige Verfügungen betreffend oben genannte Massnahmen eines anderen Kantons finden auch in Nidwalden Anwendung.

Art. 7 Betretverbot

¹Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Friedhöfen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen, Spiel- oder Sportplätzen und in Strandbädern ist verboten.

²Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund ohne Einwilligung private Gärten und Wiesen im fortgeschrittenen Wachstum nicht betritt.

³Der Regierungsrat kann weitere Einschränkungen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang oder hundefreie Zonen anordnen.

Art. 8 Verunreinigung, Einrichtungen der Gemeinde

¹Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken zu beseitigen.

²Die politischen Gemeinden erstellen und unterhalten die notwendigen Einrichtungen für die Beseitigung des Hundekots.

Art. 9 Streunende Hunde

¹Das zuständige Amt sorgt auf Kosten der Halterin oder des Halters für die Unterbringung und Pflege streunender Hunde.

²Kann die Halterin oder der Halter nicht binnen zehn Tagen ermittelt werden, wird der Hund an einen geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls eingeschläfert. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

B. Zucht

Art. 10 Gewerbsmässige Zucht

¹Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung.

²Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung.

³Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung der Zucht mehr geboten ist.

Art. 11 Verbotene Zucht

Eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden ist verboten.

C. Hundekontrolle

Art. 12 Meldepflicht, Verzeichnis

¹Das Halten von Hunden untersteht der Kontrolle durch den Kanton.

²Wer einen mehr als fünf Monate alten Hund hält, hat dies binnen 30 Tagen dem zuständigen Amt zu melden.

³Das zuständige Amt führt ein Verzeichnis der gemeldeten Hunde.

Art. 13 Tierärztliche Kontrolle

Wenn es die seuchenpolizeiliche Lage gebietet, sind tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen.

Art. 14 Kennzeichnung

¹Alle meldepflichtigen Hunde sind dauerhaft und erkenntlich mittels Microchip (Transponder) oder Tätowierung zu kennzeichnen.

²Der Regierungsrat kann durch Verordnung andere Methoden anerkennen.

III. HUNDESTEUER

Art. 15 Steuerpflicht

¹Für jeden Hund im Alter von über fünf Monaten hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Steuer zu entrichten.

²Wurde für einen Hund die Steuer bereits in einem anderen Kanton entrichtet, wird für das laufende Kalenderjahr keine Steuer erhoben.

Art. 16 Ansatz

- ¹ Die jährliche Steuer beträgt Fr. 120.-.
- ² Wird ein Hund nicht während eines ganzen Kalenderjahres gehalten, wird die Steuer anteilmässig in monatlichen Einheiten erhoben.

Art. 17 Bezug

- ¹ Die Steuerforderung ist mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- ² Wer die Hundesteuer nicht rechtzeitig entrichtet, wird schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung werden keine amtlichen Kosten erhoben.
- ³ Wer die Steuer nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann mit einem befristeten oder unbefristeten Hundehalteverbot belegt werden.

Art. 18 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Steuergesetzgebung⁷.

Art. 19 Verwendung

- ¹ Der Steuerertrag fällt dem Kanton zu.
- ² Der Steuerertrag ist zweckgebunden für den durch Hunde verursachten Aufwand zu verwenden, insbesondere für die Unterhaltskosten von Fundtieren, die Beiträge an Hundeschulen sowie die Kosten der Gemeinden zur Einrichtung und Betrieb von Versäuberungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen.
- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Verwendung der Mittel. Er kann zur Förderung des Microchips Beiträge vorsehen.

IV. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**Art. 20 Beschwerde**

- ¹ Verfügungen des Amtes können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden.
- ² Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

³Beschwerdeentscheide der zuständigen Direktion sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 21 Strafbestimmung

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

1. seiner Meldepflicht gemäss Art. 12 nicht nachkommt;
2. seinen Hund nicht gemäss Art. 14 kennzeichnet;
3. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt;
4. Hunde absichtlich reizt;
5. Hunde nicht gehörig verwahrt, beaufsichtigt oder diese unbeaufsichtigt frei laufen lässt;
6. das Betretverbot gemäss Art. 7 verletzt;
7. seiner Pflicht zur Beseitigung des Hundekots gemäss Art. 8 nicht nachkommt;
8. eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden betreibt;
9. ohne Bewilligung eine gewerbsmässige Zucht von Hunden betreibt.

²Die fahrlässige Begehung wird mit Busse bestraft.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 16 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen;⁸
2. § 20 sowie Ziffer 18 im Anhang der Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1982 zum Gesetz über das Veterinärwesen (Kantonale Tierseuchenverordnung)⁹.

Art. 24 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

-
- ¹ A 2003,
 - ² SR 916.40
 - ³ 826SR 455, NG 333.1
 - ⁴ SR 916, NG
 - ⁵ NG 841
 - ⁶ NG 911
 - ⁷ NG 521
 - ⁸ NG 826.1
 - ⁹ NG 826.11

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	1
	Art. 1 Gegenstand	1
II.	HALTUNG, ZUCHT UND KONTROLLE	1
	A. Hundehaltung	1
	Art. 2 Artgerechte Haltung	1
	Art. 3 Gefährdung, Belästigung	2
	Art. 4 Angriffe	2
	Art. 5 Meldung von Angriffen und Bedrohungen	2
	Art. 6 Massnahmen	2
	Art. 7 Betretverbot	3
	Art. 8 Verunreinigung, Einrichtungen der Gemeinde	3
	Art. 9 Streunende Hunde	3
	B. Zucht	3
	Art. 10 Gewerbsmässige Zucht	3
	Art. 11 Verbotene Zucht	4
	C. Hundekontrolle	4
	Art. 12 Meldepflicht, Verzeichnis	4
	Art. 13 Tierärztliche Kontrolle	4
	Art. 14 Kennzeichnung	4
III.	HUNDESTEUER	4
	Art. 15 Steuerpflicht	4
	Art. 16 Ansatz	5
	Art. 17 Bezug	5
	Art. 18 Verfahren	5
	Art. 19 Verwendung	5
IV.	RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG	5
	Art. 20 Beschwerde	5
	Art. 21 Strafbestimmung	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 22 Vollzug	6
	Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	6
	Art. 24 Inkrafttreten	6